

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0274/10	03.11.2010

zum/zur

A0134/10 - FDP-Ratsfraktion, Frau Stadträtin Carola Schumann

Bezeichnung

Hundehalter und Hunde schulen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	23.11.2010
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	16.12.2010
Finanz- und Grundstücksausschuss	12.01.2011
Stadtrat	27.01.2011

Die Zielsetzung des Antrages geht in die falsche Richtung. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist mit der Durchsetzung und Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben zur Hundehaltung betraut. Das vorhandene Personal (2 Mitarbeiter im Innendienst sowie anteilig Mitarbeiter des SOD) ist mit dieser Aufgabe ausgelastet.

Es kann sicherlich nicht Aufgabe der Verwaltung sein, die Schulung von Hundehaltern und Hunden durchzuführen.

Dies liegt ausschließlich in der Verantwortung des jeweiligen Halters selbst. Hierfür stehen private Hundeschulen und - vereine zur Verfügung.

Zudem wäre es für die Stadt logistisch kaum umsetzbar, die derzeit vorhandenen ca.11.000 Hunde samt Haltern zu schulen bzw. zu qualifizieren. Hieran würde auch die zusätzliche Einstellung von weiteren Mitarbeitern nichts ändern. Letztlich gibt es für solche Qualifikationen auch keine Rechtspflicht, weswegen die Teilnahme für einen Hundehalter lediglich auf freiwilliger Basis erfolgen würde. Insbesondere die „Problemfälle“ unter den Hundehaltern, auf welche der Antrag abzielt, würden sich dann sicherlich einer Schulung entziehen.

Der Antrag wird daher aus Sicht der Verwaltung abgelehnt.

Unabhängig davon soll die Stellungnahme zum Anlass genommen werden, zum Stand der Umsetzung des sachsen-anhaltinischen Hundegesetzes in Magdeburg zu informieren.

Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes in 2009 wurden etwa 1.500 Hunde aller Rassen anhand der vorgeschriebenen Meldepflicht erfasst.

Darin enthalten sind die Anmeldungen für 150 sog. Vermutungshunde (*Hunde der Rassen American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier einschließlich deren Kreuzungen, bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird*).

Für 110 dieser Hunde liegt der gesetzlich vorgeschriebene Wesenstest vor. Bei den übrigen 40 Vermutungshunden fehlt dieser Nachweis noch. Hier sind entsprechende Verwaltungsverfahren zur Erzwingung des Wesenstests anhängig.

Daneben wurden im betreffenden Zeitraum etwa 80 Vorfälle mit Hunden bekannt. Dabei entfielen etwa zwei Drittel auf Beißvorfälle gegen Hunde, ein Drittel auf Beißvorfälle gegen Menschen.

40 Hunde mussten aufgrund dieser Vorfälle als gefährlich im Sinne des HundeG LSA festgestellt werden (sog. Vorfallshunde). Bei den übrigen Fällen konnte der Tatvorwurf nicht weiter belegt werden (z.B. durch Zeugen oder ärztliche Atteste), oder der Vorwurf erwies sich als nach den Umständen des Einzelfalls als nicht vorwerfbar (z.B. artgerechtes Verhalten) oder geringfügig. Durch die behördliche Entscheidung zur Gefährlichkeit wird eine Erlaubnispflicht zur weiteren Haltung des betreffenden Hundes ausgelöst.

Die jeweiligen Hundehalter müssen zur Erlaubniserteilung mit dem Hund den Wesenstest absolvieren, eine Sachkundeprüfung ablegen sowie weitere Unterlagen zur persönlichen Zuverlässigkeit beibringen.

Soweit die Halter von Vermutungs- oder Vorfallshunden nicht freiwillig den erforderlichen Wesenstest bzw. die übrigen Nachweise vorlegen, werden Sie von Seiten der Behörde nochmals schriftlich hierzu aufgefordert. Erfolgt auch hierauf keinerlei Reaktion, wird gegen den Hundehalter eine Verfügung zur Wegnahme und Sicherstellung des Hundes auf Grundlage des HundeG LSA erlassen.

Insgesamt wurden 35 Hunde seit In-Kraft-Treten des Gesetzes sichergestellt. Darüber hinaus ist derzeit bei 20 Wegnahmeverfügungen die Vollziehbarkeit bereits gegeben bzw. steht in absehbarer Zeit bevor.

Die Praxis zeigt, dass sich die Wegnahme selbst durchaus schwierig gestalten und über einen längeren Zeitraum hinziehen kann, z.B. wenn der betroffene Hundehalter den Hund zunächst bei anderen Personen unterbringt oder er einen Verkauf des Tieres vertäuscht.

Anhand der bisherigen Erkenntnisse ist mit einer Anzahl von 30 bis 40 Hunden zu rechnen, welche in Folge des HundeG LSA dauerhaft sichergestellt werden müssten. Die Vermittlungschancen für solche Hunde sind eher gering.

Die Kapazität des städtischen Tierheims ist derzeit ausgelastet, so dass eine Verbringung dorthin ausscheidet. Um den Vollzug des HundeG LSA weiterhin zu gewährleisten, wird die Verwaltung für die Unterbringung der o.g. Hunde auf private Hundepensionen zurückgreifen müssen.

Holger Platz